

60. Können die Erben eines Kommanditisten als dessen Rechtsnachfolger in ungeteilter Erbengemeinschaft in das Handelsregister eingetragen werden?

§ 38, § 177.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 9. September 1943 in einer Handelsregistersache. II B 12/43.

I. Amtsgericht Königsberg i. Pr.
II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Kommanditist H. ist gestorben und von seiner Witwe und seiner Tochter beerbt worden. Die Erben haben sich bisher nicht auseinandergesetzt. Der persönlich haftende Gesellschafter hat zum Handelsregister u. a. angemeldet, daß an die Stelle des durch seinen Tod ausgeschiedenen Kommanditisten dessen vorbenannte Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft getreten seien. Das Amtsgericht hat die Eintragung abgelehnt, das Landgericht die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Hiergegen

richtet sich die weitere Beschwerde des Antragstellers. Das Kammergericht möchte sie als unbegründet zurückweisen, sieht sich hieran jedoch durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 123 S. 366) gehindert und hat deshalb die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung sind gegeben. Das Reichsgericht tritt, unter Aufgabe seiner früheren abweichenden Rechtsprechung, der Auffassung des Kammergerichts bei.

Nach § 177 HGB. wird eine Kommanditgesellschaft durch den Tod eines Kommanditisten nicht aufgelöst. Das Reichsgericht hat hieraus im Beschlusse II B 3/29 vom 15. März 1929 (RGZ. Bd. 123 S. 366) gefolgert, daß die Erben des Kommanditisten, falls der Gesellschaftsvertrag keine entgegenstehende Bestimmung enthält, ohne weiteres in die Rechtsstellung des Verstorbenen als Kommanditisten-Gesellschafter eintreten, und zwar, solange noch keine Auseinandersetzung stattgefunden hat, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Es hat nicht verkannt, daß die Erbengemeinschaft als solche nicht selbständig im Rechtsverkehr auftreten und daher keine Rechte erwerben, auch keine Verbindlichkeiten eingehen kann, hat es aber als eine „unvermeidliche“ Folge des § 177 HGB. sowie der erbrechtlichen Vorschriften über die Erbengemeinschaft angesehen, daß die „Kommanditeinlage“ des Verstorbenen bis zur Auseinandersetzung den Miterben gemeinschaftlich zur gesamten Hand gehöre und daß deshalb bis dahin die Erbengemeinschaft auch als Kommanditistin in das Handelsregister müsse eingetragen werden können. Hierfür spricht nach seiner damaligen Meinung auch, daß die Erben zur Aufgabe der Gemeinschaft nicht gezwungen werden können und daß der Aufschub der Erbauseinandersetzung in den Fällen der §§ 2043 bis 2045 BGB. sogar geboten ist. Andererseits glaubte es an dieser Stellungnahme auch nicht durch die Rücksichtnahme auf die Rechte Dritter gehindert zu sein, da die Verpflichtung zur Leistung der vom Erblasser-Kommanditisten nicht oder nicht voll eingezahlten Einlage auf die Miterben als Gesamtschuldner übergehe und diese sowohl mit dem Nachlaß als auch persönlich für das Fehlende hafteten.

Dieser Auffassung ist seitdem im Schrifttum (vgl. insbesondere neuerdings Weipert im RGRKomm. zum HGB. Bem. 16

zu § 177; Schlegelberger HGB. Bem. 6 zu § 177; Ritter HGB. Bem. 3 d zu § 177; Wambach HGB. Bem. 1 B zu § 177; Würdinger Recht der Personalgesellschaften S. 164/165) mit beachtlichen Gründen entgegengetreten worden; dem hat sich jetzt auch das Kammergericht angeschlossen. Der erkennende Senat hat erst kürzlich in RGZ. Bd. 170 S. 394 ausgesprochen, daß die Rechtsstellung, die der Erbe mit dem Eintritt in die offene Handelsgesellschaft erwirbt, zwar auf der Erbfolge beruhe, daß aber ihr Inhalt sich nicht nach den Grundsätzen des Erbrechts, sondern sowohl im Innen- und Außenverhältnis als auch personen- und vermögensrechtlich ausschließlich nach Gesellschaftsrecht bestimme. Das gleiche gilt auch für die Kommanditgesellschaft, und zwar auch für die Stellung des oder der Erben eines Kommanditisten. Mit Recht weist das Kammergericht auf die für die Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft (oder einer Kommanditgesellschaft) bisher auch vom Reichsgericht (vgl. schon für das UGB. RGZ. Bd. 16 S. 56 ff.; ferner RG. in JW. 1912 S. 475 Nr. 23; Recht 1917 Nr. 457) stets anerkannte Rechtsprechung hin, daß jeder einzelne Erbe ohne weiteres (vorbehaltlich der Ausübung der Rechte aus § 139 HGB.) trotz Bestehens und Fortbestehens der Erbengemeinschaft selbständig persönlich haftender Gesellschafter ist. Dann kann es aber nicht als „unvermeidliche“ Folge der Vorschrift des § 177 HGB. angesehen werden, daß die Erben eines Kommanditisten in ungeteilter Erbengemeinschaft in dessen Rechtsstellung eintreten. Diese Vorschrift besagt nichts weiter, als daß — im Gegensatz zu der grundsätzlichen, aber durch den Gesellschaftsvertrag abänderlichen Regelung des § 131 Nr. 4 HGB. für den Fall des Todes des persönlich haftenden Gesellschafters — der Tod eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft (mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags) nicht zur Folge hat. Aber dieser Unterschied kann ebensowenig eine Verschiedenheit für die Art des Eintritts der mehreren Erben begründen wie der weitere, sich aus § 171 HGB. ergebende, daß der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft nur „bis zur Höhe seiner Einlage“, soweit diese nicht geleistet ist, unmittelbar haftet. § 139 HGB. setzt — wie der Vorlegungsbeschluß zutreffend ausführt — als selbstverständlich voraus, daß jeder einzelne Erbe an Stelle des ausgeschiedenen (persönlich

haftenden) Erblassers selbständig als Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt, indem er jedem von ihnen das Recht einräumt, „sein Verbleiben in der Gesellschaft“ davon abhängig zu machen, daß ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird und „der auf ihn fallende Teil der Einlage des Erblassers“ als seine Kommanditeinlage anerkannt wird. Unter diesen Umständen ist in der Tat kein Grund ersichtlich, den mehreren Erben eines Kommanditisten eine andere Rechtsstellung zuzuweisen; denn alle Gründe, die hiergegen geltend gemacht worden sind, lassen sich in gleicher Weise auch gegen die Annahme des Einzelnintritts der Erben des persönlich haftenden Gesellschafters verwerten. Andererseits erweist die Tatsache, daß diese als Einzelgesellschafter eintreten, die rechtliche Möglichkeit eines gleichen Eintritts der Erben des Kommanditisten. Die Besonderheiten der Kommanditistenstellung können also eine verschiedenartige Beurteilung nicht rechtfertigen. Insbesondere kann die frühere Auffassung, daß die „Kommanditeinlage“ des Erblassers den Erben nur zur gesamten Hand zustehen könne, nicht aufrechterhalten werden. Die „Kommanditeinlage“ ist nach § 171 HGB. die vom Kommanditisten (den Gläubigern gegenüber) geschuldete Einlage, mit anderen Worten der Betrag, auf den seine Haftung beschränkt ist. Sie ist also, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, kein aktiver Nachlassgegenstand und kann deshalb auch nicht den Miterben gemeinschaftlich zur gesamten Hand gehören. Ebenso wenig gehört die Teilhaberschaft als solche zum Nachlaß; sie ist zwar an die Person der Erben geknüpft, aber nicht kraft Erbrechts, sondern kraft der gesellschaftsrechtlichen Regelung, daß die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird. Auch die Annahme des Kammergerichts, daß der durch die Leistung der Einlage geschaffene Kapitalanteil Nachlassgegenstand sei, trifft nicht zu; denn dieser stellt, wie der Senat erst kürzlich im Urteil II 93/40 vom 23. Januar 1941 (DR. 1941 Ausg. A S. 1084 Nr. 11 = HR. 1941 Nr. 387 = WarnRspr. 1941 Nr. 57 S. 115) ausgeführt hat, überhaupt kein selbständig übertragbares und vererbliches Recht dar, sondern bezeichnet nur das jeweils auf dem Kapitalkonto ausgewiesene Kapitalguthaben des Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, ohne unmittelbar eine Forderung auf dieses zu begründen; er bildet nur die rechnerische

Grundlage für die Ermittlung der Höhe gewisser Rechte, nämlich für die Gewinnverteilung (§ 121 HGB.), die Abhebungsbefugnis (§ 122 HGB.) und die Auseinandersetzung des Gesellschaftsverhältnisses (§ 155 HGB.). In den Nachlaß könnten höchstens die übertragbaren Rechte (d. h. die Ansprüche auf Gewinnauszahlung und auf das Auseinandersetzungsguthaben) fallen. Aber ob diese wirklich den Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft zustehen oder ob nicht vielmehr auch insoweit aus der erbrechtlichen Gebundenheit nur schulrechtliche Verpflichtungen der Erben untereinander herzuleiten wären (vgl. hierzu RGZ. Bd. 170 S. 394 flg.), kann hier dahingestellt bleiben; denn eine Eintragung, daß diese Rechte den Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft zuständen, käme ohnehin nicht in Betracht.

Hiernach ist die Vervielfältigung der Gesellschafterrechte ebenso wie die Teilung des Kapitalanteils eines verstorbenen Gesellschafters im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft — sei es der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft — mit den Erben keine Folge einer auch nur teilweisen Erbaus- einandersetzung, sondern eine Folge der gesellschaftsrechtlichen (vertraglichen oder gesetzlichen) Regelung, daß die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird. Damit entfallen auch alle Bedenken, die sich aus §§ 2043 bis 2045 BGB. ergeben könnten und als solche in der früheren Stellungnahme des Reichsgerichts sowie auch in der Begründung zur weiteren Beschwerde hervorgehoben sind. Nur von dem vorstehend dargelegten Standpunkt aus läßt sich auch die Art der Haftung der Erben des Kommanditisten für die Leistung der Einlage einwandfrei beurteilen und erklären. Soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft schon beim Tode des Erblassers bestanden, handelt es sich infolge der unmittelbaren Haftung der Gesellschafter um reine Nachlaßverbindlichkeiten. Die Erben haften deshalb für sie den Gläubigern in Höhe der vollen Kommanditeinlage des Erblassers als Gesamtschuldner, aber mit der Möglichkeit der Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß. Zugleich haften die Erben aber in ihrer Eigenschaft als Kommanditisten auch für die später entstandenen Verbindlichkeiten persönlich und ohne Beschränkbarkeit auf den Nachlaß, insoweit jedoch nur bis zur Höhe des auf sie fallenden Teils der Einlage des Erblassers.

Aus diesen Gründen haben die Vorbergerichte mit Recht die beantragte Eintragung, daß die Erben des verstorbenen Kommanditisten in ungeteilter Erbengemeinschaft an dessen Stelle getreten seien, abgelehnt, so daß die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen ist.